



Bezirkshauptmannschaft Imst

Gemeindeaufsicht

Hermann Reheis

Telefon +43(0)5412/6996-5226

Fax +43(0)5412/6996-5205

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

Herrn
Ulrich Stern
Fronhausen 406
6414 Mieming

Herrn
DI Roland Storf
Obermieming 148
6414 Mieming

Gemeinde Mieming; Aufsichtsbeschwerde von Ulrich Stern und DI Roland Storf

Geschäftszahl 1b-4152/20

Imst, 07.09.2010

Sehr geehrte Herren!

Zu Ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 08.08.2010 betreffend den in der Sitzung vom 07.07.2010 vom Gemeinderat von Mieming unter Tagesordnungspunkt 10 in der Angelegenheit „Wirtschaftsbericht für das Jahr 2009 der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein“ gefassten Beschluss wird nach Einholung einer Stellungnahme des Bürgermeisters von Mieming (siehe Beilage) mitgeteilt:

1. Zum Rechnungsabschluss 2009 und Voranschlag 2010 der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein:

Die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Agrargemeinschaften sind nach deren Vorlage von der Agrarbehörde zu prüfen.

Nach § 37 Abs. 7 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 hat über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden.

Auf den Rechnungsabschluss 2009 der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein sind laut einer Auskunft der Agrarbehörde die mit 19.02.2010 in Kraft getretenen novellierten Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 noch nicht anzuwenden.

2. Zur Befangenheit:

Zur Befangenheit von Gemeinderäten darf auf die Ausführungen in den Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 03.04.2007, Zl. 4152/1, vom 14.10.2008, Zl. 4152/6, und vom 20.07.2009, Zl. 4152/9, mit denen frühere Aufsichtsbeschwerden von Ulrich Stern beantwortet worden sind, verwiesen werden. Zusammengefasst wurde in diesen Erledigungen von der Bezirkshauptmannschaft Imst mitgeteilt, dass bei Beratungen und Abstimmungen im Gemeinderat eine Befangenheit nur für agrargemeinschaftliche Funktionäre in leitender Stellung (= vertretungsbefugte Organe) gegeben ist, nicht jedoch für „einfache“ Mitglieder der Agrargemeinschaft. An dieser Rechtslage und Rechtsauslegung hat sich seither nichts geändert. Im Zweifel hat das Kollegialorgan (Gemeinderat) zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Aus der Stellungnahme von Bürgermeister Dr. Franz Dengg zur gegenständlichen Aufsichtsbeschwerde geht hervor, dass das Mitglied des Gemeinderates von Mieming, das auch die Funktion des Obmannes der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein inne hat, in der Sitzung am 07.07.2010 an der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 10 wegen Befangenheit nicht teilgenommen hat. Von den übrigen Gemeinderatsmitgliedern, welche abgestimmt haben, sei keines Mitglied der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein.

3. Zum Antragsrecht zu einem Verhandlungsgegenstand:

Über Ihren Antrag zu Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Gemeinderates von Mieming am 07.07.2010,

„Der Gemeinderat möge beschließen: Die Gemeinde Mieming weist die vom Sachgebiet Agrargemeinschaften veranlasste und dem Überprüfungsausschuss in der Sitzung vom 15.06.2010 vorgelegte Jahresrechnung 2009 und den Jahresvoranschlag 2010 der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein (im weiteren AG STZ genannt) wegen Rechtswidrigkeit zurück und fordert die AG STZ auf, eine neu überarbeitete Abrechnung unter Einhaltung der Rechtslage des TFLG und unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz des Substanzanteiles der Gemeinde Mieming vorzulegen.“,

ist in der Sitzung vom 07.07.2010 nicht abgestimmt worden.

Bürgermeister Dr. Franz Dengg hat in seiner Stellungnahme dazu ausgeführt, dass aufgrund der angelegten Diskussion vergessen worden sei, über den Antrag der Gemeinderäte Stern und DI Storf abzustimmen.

Richtig ist, dass nach § 41 Abs. 1 und 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 jedes Mitglied des Gemeinderates während der Sitzung Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand stellen kann und dass über solche Anträge noch in der selben Sitzung abzustimmen ist. Die Tiroler Gemeindeordnung enthält allerdings keine Sanktionsbestimmungen für den Fall, dass über einen Antrag zu einem Verhandlungsgegenstand nicht in der selben Sitzung – aus welchen Gründen auch immer – abgestimmt worden ist.

4. Zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung:

In Ihrer Aufsichtsbeschwerde bemängeln Sie weiters, dass ein Antrag von Bgm. Dr. Franz Dengg betreffend den Rechnungsabschluss 2009 der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein im Protokollentwurf zur Sitzung des Gemeinderates von Mieming vom 07.07.2010 nicht korrekt wieder gegeben worden sei.

Von der Bezirkshauptmannschaft Imst wird dazu bemerkt, dass – sollte Ihrer Ansicht nach im Entwurf der Niederschrift etwas nicht korrekt oder unvollständig sein – Sie die Möglichkeit haben, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates eine Korrektur oder Ergänzung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates von Mieming vom 07.07.2010 zu beantragen. Über eine allfällige Änderung der Niederschrift müsste der Gemeinderat mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.

Zusammenfassend wird zu Ihrer Aufsichtsbeschwerde mitgeteilt, dass sich aus gemeinderechtlicher Sicht im Ergebnis eine Gesetzeswidrigkeit, die ein weiteres aufsichtsbehördliches Einschreiten gebieten würde, nicht erkennen lässt.

Wie bereits der komplette Vorakt mit den vorangegangenen Aufsichtsbeschwerden wird auch die in Rede stehende Aufsichtsbeschwerde, die Stellungnahme des Bürgermeisters von Mieming und die gegenständliche Beantwortung der Bezirkshauptmannschaft Imst der Staatsanwaltschaft Innsbruck zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt werden.

1 Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:



(Dr. Waldner)

Geht an:

1. Gemeinde Mieming, 6414 Mieming
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, 6020 Innsbruck
3. Agrarbehörde, Sachgebiet Agrargemeinschaften, Landhaus 2, 6020 Innsbruck